

Dorint-Hotelgruppe will Verfassungsklage einreichen

von Cüneyt Yilmaz | Freitag, 12. April 2024

E-Mail

Meistgelesen

Protest gegen Tourismus (1)
Aktivisten auf Kanaren treten in den Hungerstreik

Investorensuche (8)
FTI wirbt bei Reisebüros um Vertrauen

Touristikerinnen-Netzwerk
Female Leaders Lunch feiert Premiere

Mehr Angebot
Eurowings kündigt Spanien-Sommer an

Luftverkehr, Ticketsteuer & Co (6)
Kritik an Regierung – jetzt wird Ebel deutlich



Dirk Iserlohe, Aufsichtsvorsitzender der Dorint Hotelgruppe, droht mit einer Klage vor dem Obersten Gericht.

Zwei Dorint-Hotels forderten vergeblich mit einer BGH-Klage von der Stadt Bremen Entschädigungen für Einnahmeausfälle. Nun wollen sie vor das Bundesverfassungsgericht ziehen. Wie die Hotels diesen Plan begründen.

Wie bereits zuvor berichtet, sind zwei Bremer Dorint-Hotels mit einer Klage vor dem Bundesgerichtshof (BGH) gescheitert. Die Klägerinnen machten geltend, dass die angeordneten Corona-Maßnahmen rechtswidrig und insbesondere unverhältnismäßig gewesen seien. Die staatlichen Corona-Hilfen hätten keine ausreichende Kompensation dargestellt, weil die Förderprogramme zum einen die Existenzgefährdung der Geschäftsbetriebe der Klägerinnen nicht beseitigt und zum anderen konzernangehörige Unternehmen gegenüber Einzelunternehmen gleichheitswidrig benachteiligt hätten. **Das höchste deutsche Zivilgericht folgte nicht dieser Argumentation.** Stattdessen entgegnete der BGH, dass die Corona-Maßnahmen in Bremen durchaus auf einer verfassungsmäßigen Grundlage basierten. Die Eingriffe seien verhältnismäßig gewesen.

Dies gelte auch für den "zweiten Lockdown" ab November 2020. Dessen Beginn war von einem massiven Anstieg der Fallzahlen, die über diejenigen der ersten Welle deutlich hinausgingen, gekennzeichnet. Doch alle Eingriffe seien durch großzügige staatliche Hilfsprogramme entscheidend abgemildert worden, so der BGH. Von den staatlichen Hilfen hätten schließlich auch die Klägerinnen in großem Umfang profitiert.

Doch Dirk Iserlohe, Aufsichtsvorsitzender der Kölner Dorint Hotelgruppe: "Der BGH hatte alle vorgetragenen Argumente insbesondere die Existenzbedrohung als auch die gleichwidrige Gestaltung der staatlichen Hilfen gehört und zur Kenntnis genommen. Eine Existenzbedrohung wurde nicht in Zweifel gezogen und ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 GG hat der BGH mit abstrakten und unzureichenden wie auch unrichtigen Argumenten abgelehnt. So hat der BGH als Beispiel mit den Überbrückungshilfen I und II sowie dem Stabilisierungsfonds argumentiert, obwohl diese Hilfen für die Klägerinnen nicht verfügbar waren und der Stabilisierungsfonds eine teuer verzinsliche Liquiditätshilfe darstellt, die die Lage nicht verbessert."

Der BGH sei der Meinung gewesen, dass es im Ermessen des Staates liege allein kleinen und mittleren Unternehmen zu helfen, und größeren Unternehmen ihrem Schicksal trotz für sie unzureichende Hilfen zu überlassen.

Oberstes Gericht soll Entscheidung herbeiführen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) habe in großer Klarheit unabhängig des Systems der Kompensation (Beihilfe oder Schadenersatz) und von der Größe des Unternehmens eine Gleichbehandlung angemahnt (AZ. 1 BvR 1073/21, RD 38). Dies habe der BGH unberücksichtigt gelassen und den Gedanken mit seiner Entscheidung zurückgewiesen.

Der Dorint Gruppe bleibe nun der Weg BVerfGE, da sowohl die Verwaltungs- als auch die Zivilgerichte letztinstanzlich nicht abgeholfen haben. Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings die Klägerinnen in der damaligen Ablehnung vom 10. Februar 2023 motiviert den Weg zu Ende zu gehen, da es einerseits aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes nicht aussichtslos sei, eine Gleichverteilung von Kompensationen geboten ist und die EU einen

weiteren Handlungsspielraum (ohne Obergrenzen) steckte als die Bundesregierung genutzt habe.

Die Dorint Hotelgruppe führt in einer gemeinsamen Erklärung mit weiteren Ketten aus: "Die Bundesregierung hätte allein aus dem letzten EU-Corona-Beihilfe-Antrag von zehn Milliarden Euro noch mehr als drei Milliarden Euro zur Herstellung der Gleichberechtigung zuweisen können, was weitaus mehr darstellt, als die großen Unternehmen – nach Umfrage der Klägerinnen – beanspruchen würden."

Iserlohe sei zwar in seinen Erwartungen nicht enttäuscht aber entsetzt über die oberflächliche Umgangsweise des BGH mit der Materie und der Presseerklärung des BGH, die der Tonalität der Absageschreiben der Bundesregierung und der Rechtfertigungsversuche des Bundeswirtschaftsministeriums ähnele und sich nicht im Geringsten mit den spezifischen Belastungen der Klägerinnen beschäftige.